

# RS Vwgh 1999/5/27 97/15/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lita;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/09/10 96/15/0198 6

## Stammrechtssatz

Literatur, die für einen nicht abgegrenzten Teil der Allgemeinheit bestimmt ist, befriedigt im allgemeinen ein im Privatbereich gelegenes Bedürfnis und führt daher zu nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung (Hinweis E 23.5.1984, 82/13/0184). Unabhängig davon, ob es sich um Werke der klassischen Literatur, um Belletristik, um Comics oder um Zeitschriftenmagazine handelt, bewirkt der Umstand, daß aus der Literatur Ideen für eigene künstlerische Schöpfungen gewonnen werden können, nicht eine völlige Zurückdrängung der privaten Mitveranlassung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150142.X01

## Im RIS seit

13.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>